

Pfandbruch

§ 289

(1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(5) Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

Widerrechtlicher Gebrauch von Pfandstücken

§ 290

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

§ 291

(aufgehoben)

Ann.: § 291 ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Jagdfrevel

§ 292

(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet oder